

**Beschränkte Erstnutzer Produkt- und Leistungsgarantie
für Photovoltaiksysteme PowerSet Turbo X.X - XXX-Xp und PowerSet Mini X.X - XXX-Xp
(für Vereinigtes Königreich, Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien und die Niederlande)**

Diese beschränkte lineare Produkt- und Leistungsgarantie für Photovoltaiksysteme („Garantie“, § 443 BGB) wird durch die Solar Frontier Europe GmbH, Bavariafilmplatz 8, 82031 Grünwald, Deutschland („SOLAR FRONTIER“) demjenigen gewährt, der das in der Überschrift bezeichneten Photovoltaiksystem erstmalig zur Stromerzeugung einsetzt („Erstnutzer“). Diese Garantie ist gültig für Photovoltaiksysteme vom Typ PowerSet Turbo X.X - XXX-Xp und PowerSet Mini X.X - XXX-Xp („System“), die von SOLAR FRONTIER verkauft werden. Diese Garantie ist unabhängig von möglichen Gewährleistungsansprüchen Dritten gegenüber, von dem der Erstnutzer das System erworben hat. Das PowerSet Turbo X.X - XXX-Xp und PowerSet Mini X.X - XXX-Xp bestehen aus den folgenden Komponenten: SOLAR FRONTIER Solarmodule vom Typ SF1XX-S („Module“), Wechselrichter vom Typ Turbo XP, Turbo XP Mini oder Turbo XPX sowie Kabel und Stecker.

1. GARANTIE FÜR REGISTRIERTE SYSTEME

Die Garantie unter diesem Abschnitt 1. wird unter der Bedingung gewährt, dass der Erstnutzer sich selbst und das System – ausschließlich auf der von Solar Frontier zur Verfügung gestellten Monitoring-Seite binnen zwei Wochen nach Lieferung der Module an ihn gemäß Rechnungsdatum („tatsächlicher Lieferzeitpunkt“) online registriert und während der entsprechenden Garantielaufzeit registriert bleibt. Diese Garantie ist nur gültig, wenn die Registrierung erfolgreich, was anhand einer automatisierten E-Mail bestätigt wird, sowie rechtzeitig abgeschlossen wurde.

Um sich zu registrieren, besuchen Sie bitte SOLAR FRONTIER’s Internetseite www.powermonitoring.solar-frontier.eu

Sollten Sie Fragen bezüglich der Registrierung haben oder sollten Schwierigkeiten während der Registrierung auftreten, kontaktieren Sie bitte SOLAR FRONTIER.

1.1 Zehn (10) Jahre Systemgarantie

SOLAR FRONTIER garantiert, dass das System zum tatsächlichen Lieferzeitpunkt frei ist von Material- und Verarbeitungsmängeln bei sachgemäßer Anwendung, Installation, Nutzung und unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen gemäß der Installations- und Bedienungsanleitung in der zum Zeitpunkt des Vertragsschluss gültigen Fassung.

Für den Fall, dass das System oder Teile davon innerhalb von zehn (10) Jahren nach dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt dieser Garantie nicht entspricht oder entsprechen, wird SOLAR FRONTIER nach seinem alleinigen Ermessen: (i) das System reparieren oder (ii) das System oder Teile davon durch ein gleichwertiges System oder gleichwertige Teile des Systems ersetzen. Bitte beachten Sie die Kostenregelung in nachfolgendem Abschnitt 5.

Diese Produktgarantie umfasst nicht die spezifische Leistung des Produkts. Diese ist im folgenden Abschnitt 1.2. geregelt.

1.2 Eingeschränkte Leistungsgarantie über fünfundzwanzig (25) Jahre für die Module

SOLAR FRONTIER garantiert dass, für jedes Jahr beginnend mit dem ersten (1.) Jahr bis zum fünfundzwanzigsten (25.) Jahr, ab dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt, die Module für jedes dieser fünfundzwanzig (25) Jahre keine geringer prozentuale Leistung erbringen wird, als in der folgenden Nominalleistungstabelle für das jeweilige Modul dargestellt („Nominalleistung“, d.h. bei einem SF170-S Modul ist die Nominalleistung 170 Wp):

Jahr	Prozentsatz	Jahr	Prozentsatz
1	99.00%	14	88.86%
2	98.22%	15	88.08%
3	97.44%	16	87.30%
4	96.66%	17	86.52%
5	95.88%	18	85.74%
6	95.10%	19	84.96%
7	94.32%	20	84.18%
8	93.54%	21	83.40%
9	92.76%	22	82.62%
10	91.98%	23	81.84%
11	91.20%	24	81.06%
12	90.42%	25	80.28%
13	89.64%		

Die Nominalleistung wird nach den folgenden Standardtestbedingungen („STC“) gemessen: 1,000 W/ m² Bestrahlungsstärke, 25°C Modultemperatur, 1,5 Luftmassen. Die Leistung wird unter Standardtestbedingungen durch ein von SOLAR FRONTIER autorisiertes Testlabor und freigegebene Testmethode bestimmt; wobei jegliche Toleranzwerte der Leistungsmessgeräte mit einkalkuliert werden müssen.

Wenn ein Modul die in Abschnitt 1.2 angegebenen Leistungsdaten nicht erreicht, wird SOLAR FRONTIER nach seinem alleinigen Ermessen entweder: (i) dem Erstnutzer zusätzliche Module unentgeltlich zur Verfügung stellen, um die Minderleistung bis zum Erreichen der in Abschnitt 1.2 genannten Prozentwerte der Leistung auszugleichen, ferner es ist technisch durchsetzbar; (ii) das Modul reparieren; oder (iii) das Modul durch ein gleichwertiges neues oder überarbeitetes Produkt ersetzen. Die Ergänzung, Reparatur oder Ersatzleistung gemäß (i) – (iii) ist die einzige dem Erstnutzer im Rahmen dieser eingeschränkten Leistungsgarantie unter 1.2 zukommende Garantie. Bezüglich der Kostenregelung siehe Abschnitt 5.

2. Garantie für nicht registrierte Systeme

Die Garantie unter Abschnitt 2 wird in dem Fall gewährt, in dem der Erstnutzer sich und sein System nicht binnen zwei Wochen nach Lieferung des Systems an ihn („**tatsächlicher Lieferzeitpunkt**“) registriert.

2.1 Fünf (5) Jahre Systemgarantie

SOLAR FRONTIER garantiert, dass das System zum tatsächlichen Lieferzeitpunkt frei ist von Material- und Verarbeitungsmängeln bei sachgemäßer Anwendung, Installation, Nutzung und unter den Betriebsbedingungen gemäß dem Installations- und Betriebshandbuch in der zum Zeitpunkt des Vertragsschluss gültigen Fassung.

In dem Fall, dass das System, oder Teile davon, innerhalb von 5 (fünf) Jahren nach dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt, dieser Garantie nicht entspricht oder entsprechen, wird SOLAR FRONTIER nach seinem alleinigen Ermessen: (i) das System reparieren oder (ii) das System oder Teile davon durch ein gleichwertiges System oder gleichwertige Teile des Systems ersetzen. Bitte beachten Sie die im folgenden Abschnitt 5 bezugnehmende Kostenregelung.

Diese Garantie umfasst nicht die spezifische Leistung des Systems, diese ist ausschließlich im folgenden Abschnitt 2.2 geregelt.

2.2 Eingeschränkte Leistungsgarantie über zehn (10) bzw. fünfundzwanzig (25) Jahre für die Module

SOLAR FRONTIER garantiert dem Erstnutzer folgende Leistung:

- (a) Dass für zehn (10) Jahre, ab dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt, das Modul nicht weniger als neunzig Prozent (90%) der Nominalleistung des jeweiligen Moduls („**Nominalleistung**“, d.h. bei einem SF170-S Modul ist die Nominalleistung 170 Wp), abzüglich eines fünf Prozent (5%) Toleranzwerts erbringt.
- (b) Dass für fünfundzwanzig (25) Jahre, ab dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt, das Modul nicht weniger als achtzig Prozent (80%) der Nominalleistung, abzüglich eines fünf Prozent (5%) Toleranzwerts erbringt.

Die Nominalleistung wird nach den folgenden Standardtestbedingungen („STC“) gemessen: 1,000 W/ m² Bestrahlungsstärke, 25°C Modul Temperatur, 1,5 Luftmassen. Die Leistung wird unter Standardtestbedingungen durch ein von SOLAR FRONTIER autorisiertes Testlabor und freigegebene Testmethode bestimmt; wobei jegliche Toleranzwerte der Leistungsmessgeräte mit einkalkuliert werden müssen.

Wenn ein Modul, die in Abschnitt 2.2 angegebenen Leistungsdaten nicht erreicht, wird SOLAR FRONTIER nach seinem alleinigen Ermessen entweder: (i) dem Erstnutzer zusätzliche Module unentgeltlich zur Verfügung stellen, um die Minderleistung auszugleichen, sofern es technisch möglich ist; (ii) das Modul reparieren; oder (iii) das Modul durch ein gleichwertiges neues oder überarbeitetes Produkt ersetzen. Die Ergänzung, Reparatur oder Ersatzleistung gemäß (i) – (iii) ist die einzige dem Erstnutzer im Rahmen dieser eingeschränkten Leistungsgarantie unter 2.2 zukommende Garantie. Bezüglich der Kostenregelung siehe Abschnitt 5.

3. GARANTIELAUFZEIT; GARANTIEAUSSCHLUSS; REGIONALER ANWENDUNGSBEREICH

- (a) Ansprüche aus dieser Garantie müssen in jedem Fall vor Ablauf der jeweiligen Garantielaufzeit geltend gemacht werden, d.h. ein innerhalb der Garantielaufzeit aufgetretener Garantiefall muss auch innerhalb der Garantielaufzeit SOLAR FRONTIER gemeldet werden. Die Bereitstellung von ergänzenden Produkten, die Reparatur oder der Austausch des Systems verlängert nicht die jeweilige ursprünglich geltende Garantielaufzeit.
- (b) Diese Garantie gilt nicht bei:
 - (i) Fehlerhafter Umsetzung von Anleitungen und Vorgaben von SOLAR FRONTIER, zum Beispiel in Produktdatenblättern und Installations-/ Betriebsanweisungen;
 - (ii) unsachgemäßer Verkabelung, Installation oder Handhabung sowie Schäden oder Fehler, die durch andere Einrichtungen und / oder Teile hiervon verursacht wurden;
 - (iii) Fahrlässigkeit bei Handhabung, Transport oder Lagerung des Systems;

- (iv) sonstigen Ereignissen außerhalb der Einflussosphäre von SOLAR FRONTIER;
- (v) nicht sachgemäßem Gebrauch, Zweckentfremdung oder Fahrlässigkeit;
- (vi) Demontage des Systems oder dazugehörige Teile vom ursprünglichen Installationsort;
- (vii) Installation oder Gebrauch in einer mobilen oder Meeresumgebung, z.B. auf Fahrzeugen und Schiffen;
- (viii) unzulässigen Spannungs- und / oder Stromspitzen oder ungewöhnlichen Umweltbedingungen bzw. unnatürlich veränderten Umwelteinflüssen;
- (ix) Abänderung, Entfernung oder Entstellung der Produktnummer oder der Seriennummer des Systems;
- (x) jedweder Veränderung bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes des Produktes, unabhängig davon, ob dadurch die Leistung oder die Funktionalität des Produktes beeinträchtigt wird;
- (xi) Schönheitsfehlern, bspw. durch Korrosion oder natürliche Abnutzung;
- (xii) Gebrauch, entweder direkt oder indirekt oder als Teil eines Produkts, eines Systems, einer Anwendung oder einer sonstigen Sache, die unmittelbare Relevanz für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit hat („**sicherheitsrelevantes System**“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf, sicherheitsrelevante Systeme jeder Art in der Luftfahrt, Medizin und Verkehrsüberwachung jeglicher Art;
- (xiii) Nichteinhaltung von empfohlene Wartungsarbeiten, wie sie in den Installations- und Betriebsanleitungen beschrieben werden;
- (xiv) Verwendung von zusätzlichen Komponenten für das System, oder die Verbindung solcher Komponenten mit dem System, sofern sie nicht von SOLAR FRONTIER schriftlich vorher freigegeben worden sind;
- (xv) jedweder Veränderung der Systemkomponenten jedes einzelnen, vordefinierten und ausgelieferten Systems (insbesondere die Entfernung und/oder Einbindung von Komponenten wie Modulen oder Wechselrichtern. Die Garantie auf solche Komponenten ist nur gültig, solange diese innerhalb des Systems installiert werden), d.h. die Bestandteile des gelieferten Systems (Module, Kabel und Wechselrichter) müssen innerhalb des gelieferten Systems benutzt und installiert werden. Keiner der einzelnen Bestandteile darf für eine anderweitige Installation benutzt werden oder
- (xvi) jegliche Beschädigung, Verschmutzung oder Bemalung der Wechselrichterhülle, welche die Reinigung oder Inbetriebnahme des Wechselrichters behindert.

(c) **Diese Garantie ist nur für Systeme gültig, welche in einem der folgenden Ländern installiert sind: Dem Vereinigtem Königreich, Deutschland, Österreich, der Schweiz, Belgien und den Niederlanden.**

4. Inanspruchnahme von Garantieleistungen

Um einen Garantianspruch geltend machen zu können kontaktieren Sie bitte Ihren Installateur oder rufen Sie bei der PowerSet Service Hotline unter 00800 333 111 333 an. Ihnen wird dann mitgeteilt, ob es sich bei dem gemeldeten Anspruch um einen Garantieanspruch handelt; in diesem Fall verfahren Sie wie folgt:

Der Anspruch muss unverzüglich in schriftlicher Form (entweder als Brief oder über ein Kontaktformular auf www.solar-frontier.eu bei SOLAR FRONTIER – spätestens binnen zwei (2) Wochen – nach seinem Eintritt ergehen. Folgende Unterlagen benötigt SOLAR FRONTIER von Ihnen, zur Bearbeitung des Anspruchs:

- (1) **Eine Kopie Ihrer Rechnung von Ihrem Verkäufer**
- (2) **die Seriennummern der betroffenen Systemkomponenten und**
- (3) **eine Beschreibung des Defekts oder des nachgewiesenen Leistungsdefizits** (zum Beispiel ein Foto im Falle eines mechanischen Defekts, Messergebnis im Falle eines Leistungsdefizits).

Sie werden eine Empfangsbestätigung bezüglich Ihres eingereichten Garantieanspruches von SOLAR FRONTIER erhalten. Bewahren Sie diese bitte auf; es wird auf Abschnitt 3 (a) (Garantielaufzeit) oben verwiesen.

SOLAR FRONTIER wird die vom Erstnutzer bereitgestellten Daten prüfen und darüber entscheiden, ob ein Anspruch besteht oder nicht und den Erstnutzer entsprechend informieren; wobei SOLAR FRONTIER sich das Recht vorbehält das Anspruchsbegründende System am Installationsort zu untersuchen. Falls ein berechtigter Mangel besteht oder das Leistungsdefizit nicht behoben werden kann, übermittelt SOLAR FRONTIER dem Erstnutzer weitere Anweisungen.

Eine Rückgabe des Systems oder Komponenten hiervon ohne ein vorheriges schriftliches Einverständnis durch SOLAR FRONTIER wird nicht akzeptiert. Jedes System oder Komponenten hiervon, das zur Erlangung von Ersatz an SOLAR FRONTIER zurückgegeben wird, geht in das Eigentum von SOLAR FRONTIER über.

5. KOSTENTRAGUNG BEI REPARATUR ODER ERSATZLIEFERUNG

SOLAR FRONTIER trägt nur die Transportkosten für den Transport von reparierten Produkten oder Ersatzprodukten oder Komponenten hiervon zum ursprünglichen Installationsort des Erstnutzers. SOLAR FRONTIER ist für keine weiteren Untersuchungskosten verantwortlich (z.B. STC-Messungen), noch für Transportkosten, die dem Erstnutzer durch den Rücktransport fehlerhafter Produkte zu SOLAR FRONTIER oder zu einem durch SOLAR FRONTIER autorisierten Vertreter

entstehen, noch für sämtliche anfallende Kosten der Installation, Deinstallation und Wiedereinbau des reparierten oder ersetzten Produktes verantwortlich. Diese Kosten werden vom Erstnutzer getragen.

Im Falle einer anerkannten Beanstandung eines Wechselrichters, wird SOLAR FRONTIER dem Installateur eine Austauschpauschale in Höhe von 120,00 € für den ersten Wechselrichter, sowie 50,00 € für jeden weiteren Wechselrichter in dem System gewähren. Dies gilt jedoch ohne Ausnahme nur für die Länder Niederlande, Deutschland, Belgien und Österreich. Im Falle einer nicht anerkannten Beanstandung eines Wechselrichters, wird SOLAR FRONTIER dem Erstnutzer eine Rechnung in Höhe von 90€ für die Untersuchung und den technischen Bericht stellen. Die Retoure der Wechselrichter muss in der Originalverpackung, zumindest jedoch in einer qualitativ gleichwertigen Verpackung erfolgen.

6. KEINE BEVOLLMÄCHTIGUNG

Weder Vertriebsmitarbeiter von SOLAR FRONTIER noch andere Personen sind bevollmächtigt, Garantiezusagen im Auftrag von SOLAR FRONTIER, die über die in diesen Bedingungen festgelegten Regelungen hinausgehen, zu machen oder die Dauer von Garantielaufzeiten, die in diesen Bedingungen beschrieben sind, zu verlängern. Zwingende gesetzliche Regelungen, wonach Einschränkungen der Vertretungsmacht nach außen nicht möglich sind, bleiben unberührt.

7. ERSATZ VON EINGESTELLTEN PRODUKTLINIEN

Wenn SOLAR FRONTIER die Produktion einer bestimmten Komponente des Systems zum Zeitpunkt der Anerkennung einer Beanstandung durch SOLAR FRONTIER eingestellt hat, kann SOLAR FRONTIER dem Vertragspartner ein alternatives Produkt liefern, das in Größe, Farbe, Form und / oder Leistung abweichen kann, um seine Verpflichtungen aus dieser Garantie zu erfüllen.

8. ABTRETUNG

Diese Garantie und sämtliche Ansprüche hierunter können abgetreten werden. Die Abtretung wird wirksam, wenn der neue Begünstigte SOLAR FRONTIER in schriftlicher Form davon in Kenntnis gesetzt hat. Abschnitt 3 (b) (vii) oben (Ausschluss im Falle einer Demontage des Systems vom ursprünglichen Installationsort) bleibt hiervon unberührt.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Garantie ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Garantiebestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese Garantie unterliegt und wird angewandt im Einklang mit deutschem Recht. Ausschließlicher – einschließlich internationaler Rechtsstreitigkeiten - Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang dieser Garantie sollen die Gerichte Münchens sein, wo SOLAR FRONTIER ihren Unternehmenssitz hat, sofern dies rechtlich zulässig ist.